

Vereinbarung
zur Gewährung eines Sachkostenzuschusses
zwischen
dem **Landkreis Aichach-Friedberg**
und
...
als Leistungserbringer
für die Flüchtlings- und Integrationsberatung

Präambel

Der Landkreis Aichach-Friedberg (im Folgenden „Landkreis“) stellt sich aufgrund eines Beschlusses des Kreisausschusses vom 24.10.2012 freiwillig der Aufgabe einer Asylsozialberatung in dezentralen Unterkünften. Durch Beschluss des Ausschusses für Soziales, Bildung und Schule (ASBS) vom 01.10.2014 wurde festgelegt, dass Stellen der Wohlfahrtsverbände als Leistungserbringer für die Asylsozialberatung **unter bestimmten Voraussetzungen** bezuschusst werden. **(weiterer erläuternder Text ist hier entfallen)**

Zum 01.01.2018 trat die Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (Beratungs- und Integrationsrichtlinie – BIR, im Folgenden „BIR“) an Stelle der Asylsozialberatungs-Richtlinie in Kraft. Damit sind die Regelungen der BIR maßgebliche Grundlage für diese Vereinbarung. Zielgruppe der Beratung sind nun nicht mehr ausschließlich Asylbewerberinnen und Asylbewerber, sondern auch dauerhaft bleibeberechtigte Menschen mit Migrationshintergrund, unabhängig davon, ob sie in Unterkünften oder privaten Wohnungen leben. Darüber hinaus hat sich die Stellenberechnung für den Landkreis geändert. Nach einer für die Jahre 2018 und 2019 geltenden Bestandsschutzregelung **galt** ab dem Jahr 2020 für den Landkreis ein Stellenanteil von 4,88 Stellen, ab dem Jahr 2022 ein Stellenanteil von 6,29 Stellen **und ab Ende 2023 gilt ein Stellenanteil von 6,87 Stellen.**

Der Beschluss des Ausschusses für Soziales, Bildung und Schule (ASBS) vom 04.12.2019 legt fest, dass die Sachkostenbezuschussung der ehemaligen Stellen der Asylsozialberatung nun im Rahmen der BIR fortgesetzt wird.

Ab ihrem Inkrafttreten ersetzt diese Vereinbarung **die** bisher zwischen dem Landkreis Aichach-Friedberg und den Wohlfahrtsverbänden als Leistungserbringer bestehenden Vereinbarungen zur Asylsozialberatung. Maßgeblich für diese Vereinbarung ist die BIR in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Gegenstand dieser Vereinbarung

- (1) Der Leistungserbringer bietet soziale Beratung und Betreuung für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (im Folgenden: Asylbewerberinnen und Asylbewerber) sowie für dauerhaft bleibeberechtigte Menschen mit Migrationshintergrund an. Die zu beratende Zielgruppe wird definiert durch **Nr. 2.1 Satz 1** der BIR.
- (2) Vorrangiges Ziel dieser Vereinbarung ist es, eine kompetente und kontinuierliche Betreuung (**bisheriger Wortlaut: Betreuungsbasis**) für die zu beratende Zielgruppe **im Landkreis Aichach-Friedberg** zu schaffen.

§ 2 Inhalte der Beratung

- (1) Die Inhalte der Beratung der genannten Zielgruppe werden in Abstimmung zwischen dem **Landratsamt** und den Leistungserbringern, die Stellen für die Flüchtlings- und Integrationsberatung im Landkreis bereitstellen, und hierfür **ebenfalls** vom Landkreis bezuschusst werden, festgelegt und regelmäßig den praktischen Erfahrungen sowie **den rechtlichen und tatsächlichen** Erfordernissen angepasst.
- (2) Zielgruppe und Inhalte **der Beratungsleistungen** orientieren sich grundsätzlich an der Tätigkeitsbeschreibung, wie sie sich aus der BIR ergibt. Den dort unter Nrn. **2.1.1 S. 10, 2.2.2 und 2.2.3** genannten Zielen ist Rechnung zu tragen.
- (3) Stellenanteile für Ankerzentren werden nicht von der freiwilligen Bezuschussung durch den Landkreis umfasst.
- (4) Die Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

§ 3 Zusammenarbeit

- (1) Der Landkreis **Aichach-Friedberg** und der **jeweilige** Leistungserbringer arbeiten vertrauensvoll zusammen.
- (2) Der Landkreis und der Leistungserbringer stimmen sich regelmäßig über die operative Umsetzung der sozialen Beratung und Betreuung und die Fragen der Zusammenarbeit ab.
- (3) Der Leistungserbringer erklärt seine Bereitschaft, mit den weiteren Leistungserbringern, die **ebenfalls** Stellen für die Flüchtlings- und Integrationsberatung im Landkreis **Aichach-Friedberg** bereitstellen,

vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Hierzu gehört insbesondere die nach der BIR zu treffende gemeinsame Regelung der örtlichen Zuständigkeit (Zuständigkeitsvereinbarung), die regelmäßige Abstimmung über die operative Umsetzung und die Inhalte der sozialen Beratung und Betreuung und die Fragen der Zusammenarbeit untereinander.

- (4) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass seine Fachkräfte mit personenbezogenen Daten und weiteren Informationen der zu beratenden Zielgruppe streng vertraulich umgehen und insoweit die einschlägigen Datenschutzbestimmungen einhalten.
- (5) Sofern im Rahmen der Beratung Hinweise auf mögliche Kindeswohlgefährdungen bekannt werden, sind diese von den pädagogischen Fachkräften des Leistungserbringers in Anlehnung an die in § 4 KKG festgelegten Handlungslinien zu bearbeiten. Das Jugendamt stellt dem Leistungserbringer das dazu notwendige Material zur Dokumentation von Einschätzungen von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen und Meldung von Kindeswohlgefährdungen an das Jugendamt zur Verfügung.

§ 4 Umfang der Betreuung

- (1) Der Einsatz der Beraterinnen und Berater erfolgt bedarfsabhängig an unterschiedlichen Orten und wird vom Leistungsträger in Abstimmung mit den weiteren Leistungserbringern, die Stellen für die Flüchtlings- und Integrationsberatung im Landkreis bereitstellen, eingeteilt und koordiniert. Die räumliche Aufteilung der Zuständigkeit erfolgt eigenständig in Abstimmung durch die Leistungserbringer untereinander. Hierbei sollen die Träger der Leistungserbringer eine vollständige Abdeckung des gesamten Landkreisgebietes sicherstellen. Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die räumliche Zuständigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungserbringers dem **SG 31 (Ausländeramt)** und dem Sachgebiet 25 (Ehrenamt, Bildung und Integration) des Landratsamtes, der Zielgruppe, dem vor Ort aktiven Helferkreis von Ehrenamtlichen und der **jeweiligen** zuständigen Gemeinde/Stadt mit Erreichbarkeit und Sprechzeiten bekannt ist. Darüber hinaus sind die Erreichbarkeiten und Sprechzeiten **der Beratungen** auch öffentlich bekannt zu machen, damit die gesamte Zielgruppe sich hierüber informieren kann. Veränderungen sind allen genannten Stellen **unverzüglich schriftlich** mitzuteilen und **ebenfalls** öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Beratung erfolgt durch Fachkräfte des Leistungserbringers. Sie wird insbesondere auch in Form von Diensten vor Ort erbracht.
- (3) Der Leistungserbringer berichtet über die von ihm erbrachten **Leistungen** in einem Jahresbericht an den Landkreis, der dem Jahresbericht des staatlichen Zuschussgebers entsprechen kann.

§ 5 Sachkostenzuschuss

- (1) Der Landkreis finanziert die erforderlichen Sachkosten für die durch den Leistungserbringer erbrachte Flüchtlings- und Integrationsberatung mit einem jährlichen pauschalen Zuschuss in Höhe von **maximal 13.000 € pro Vollzeitstelle bzw. anteilig bei Teilzeitstellen**.
- (2) Zuschussfähig sind nur solche Stellen/Stellenanteile, für die eine Förderung nach der BIR gewährt wird. Der Umfang einer Vollzeitstelle bemisst sich dabei nach dem tatsächlichen Beschäftigungsvertrag des jeweiligen Leistungserbringers. Die Sachkostenbezuschung bezieht sich auf die nicht nach der BIR förderfähigen Sachkosten. Sollten nach Bezuschung durch die BIR oder sonstige Mittelgeber noch nach der BIR förderfähige Sachkosten nicht gedeckt sein, können diese ebenfalls gefördert werden. Der Gesamtbetrag von 13.000 € pro Vollzeitstelle darf dabei nicht überschritten werden.
- (3) Der Leistungserbringer teilt dem Landkreis mit, ob eine Beratung in den Unterkünften oder bei den zu beratenden Personen erfolgt ist (2.9.3.3 Satz 2 der BIR III), eine Anwendung der 1%- bzw. 2%-Regel durch die Regierung von Mittelfranken ist hierbei ausschlaggebend.
- (4) Die durch die BIR III erstatteten Sachkosten werden vom pauschalen Zuschuss des Landkreises ganz bzw. anteilig abgezogen, wenn der Gesamtbetrag der Sachkosten durch die Summe aus Landkreiszuschuss und Sachkostenerstattung durch die BIR III überschritten wäre und dadurch eine Überdeckung der Sachkosten entstehen würde. Der Gesamtbetrag der Sachkostenzuschüsse darf also den Gesamtbetrag der tatsächlich entstandenen Sachkosten nicht übersteigen. Die Sachkostenerstattung aus der BIR wird hierbei pauschal angesetzt mit 690 €/ Vollzeitstelle bei 1%-iger Sachkostenerstattung bzw. mit 1.380 €/Vollzeitstelle bei 2%-iger Sachkostenerstattung durch die BIR III für das Jahr 2024; in den Jahren 2025 und 2026 wird die Pauschale analog an den Personalausgabenhöchstsatz für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst für die maßgebliche Entgeltgruppe S 12 angepasst. Erhält der Leistungserbringer durch die BIR III eine geringere Sachkostenerstattung, ist dies dem Landkreis in geeigneter Weise nachzuweisen (i.d.R. durch den Bescheid der Regierung von Mittelfranken). In diesem Fall wird der tatsächlich erstattete Betrag in Abzug gebracht. Ziel der Regelung soll die möglichst vollständige Erstattung des pauschalen Betrages von 13.000 €/VZ-Stelle sein und dabei eine Doppelförderung der Sachkosten durch den Landkreis-Zuschuss und den BIR-Zuschuss ausschließen.
- (5) Ist eine Beratungsstelle länger als 1 Monat unbesetzt, wird jeder darauffolgende Monat mit 1/12 vom Zuschuss abgezogen. Untermonatlich begonnene Arbeitsverhältnisse werden mit der tatsächlich geleisteten Anzahl der Tage, bezogen auf die tatsächliche Zahl der Monatstage, berechnet. Der Landkreis hat diesbezüglich zudem ein Rückforderungsrecht für bereits geleistete Zahlungen.
- (6) Sofern Beratungsräume vom staatlichen Landratsamt (**SG 31, Ausländerbehörde**) in einer Unterkunft zur Verfügung gestellt werden und der Leistungserbringer dieses Angebot annimmt, reduziert sich der

Sachkostenzuschuss des Landkreises anteilig. Es besteht weder eine Verpflichtung des Landkreises, solche Räume anzubieten noch eine Pflicht des Leistungserbringers ein entsprechendes Angebot anzunehmen.

- (7) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, für alle besetzten Stellen der Flüchtlings- und Integrationsberatung, die nach der Zuständigkeitsvereinbarung mit den anderen Leistungserbringern **von genau diesem** Leistungserbringer besetzt werden soll, unabhängig von der jeweiligen Stundenzahl, rechtzeitig und vollumfänglich die entsprechenden Förderanträge bei den zuständigen Stellen einzureichen oder eine solche Antragstellung durch andere Stellen zu veranlassen und die hierfür erforderlichen Angaben und Unterlagen vorzulegen. Insbesondere hat der Leistungserbringer entsprechende Anträge zur Förderung durch den Freistaat Bayern nach der BIR zu stellen oder stellen zu lassen. Dem Landkreis **Aichach-Friedberg** wird **dieser** Antrag zeitgleich **und unaufgefordert** in Ablichtung übersandt. Sobald dem Leistungserbringer eine Entscheidung über diesen Antrag bekannt wird, wird auch der Landkreis hierüber informiert.
- (8) Die Zahlung erfolgt jeweils zum **1. Dezember** eines Jahres, für das der Zuschuss gewährt wird, auf folgendes Konto:
-
-
-
- (9) In einem vereinfachten Verwendungsnachweis Sachkosten ist bis zum 31. März des Folgejahres darzulegen, dass Sachkosten mindestens in Höhe des gewährten Zuschusses entstanden sind und dabei die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Bewirtschaftung berücksichtigt wurden.
- (10) Bei unterjähriger Kündigung dieser Vereinbarung wird der Sachkostenzuschuss nur anteilig für die Monate, in denen die Flüchtlings- und Integrationsberatung tatsächlich erfolgte, gewährt. Eine etwaige Überzahlung durch den Landkreis hat der Leistungserbringer zu erstatten.

§ 6 Informationspflichten

- (1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, dem Landkreis umgehend mitzuteilen, wenn weitere Mittelgeber für die Sachkosten zur Verfügung stehen oder durch Dritte Mittel für die Sachkosten der Flüchtlings- und Integrationsberatung gewährt werden.
- (2) Der Jahresbericht nach § 4 Abs. 3 ist **dem Landkreis** bis zum 1. Mai des Folgejahres vorzulegen.
- (3) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, bei entsprechender Aufforderung durch den Landkreis zusätzlich zum Jahresbericht nach § 4 Abs. 3 auch unterjährlich angefragte Informationen vorzulegen.

- (4) Der Landkreis behält sich vor, bei Nichterfüllung der Informationspflichten nach § 6 Abs. 2 und 3 oder nach § 5 Abs. 2 am Ende den Zuschuss nach § 5 zu kürzen.

§ 7 Vertragsbeginn, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.
- (2) Die Vereinbarung ist von beiden Parteien mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende kündbar. Daneben wird das Recht zur fristlosen Kündigung bei wesentlicher Änderung der Vertragsgrundlage in Anlehnung an Art. 60 Abs. 1 BayVwVfG vereinbart. Diese muss schriftlich erfolgen.

§ 8 Salvatorische Klausel, Schriftformerfordernis

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des restlichen Vertrages unberührt.
- (2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen ebenfalls der Schriftform.

Aichach, den

Aichach, den

Dr. Klaus Metzger
Landrat